

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali (CSCSP)

STATUTEN

Präambel

Am 10. Februar 1977 gründeten der Bund, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die drei regionalen Strafvollzugskonkordate durch öffentliche Beurkundung die Stiftung «Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal» (SAZ), deren Zweck darin besteht, den im Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen tätigen Personen die erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht zu vermitteln.

Im November 2013 beschloss die KKJPD, ein Kompetenzzentrum für den Justizvollzug zu gründen, erweiterte damit den Zweck der Stiftung und legte deren Aufgaben in einer Leistungsvereinbarung fest. Die am 2. September 2016 geänderten Statuten der Stiftung traten am 1. Januar 2017 in Kraft und werden aufgrund der Erfahrungen der ersten Betriebsjahre per 1.1.2024 angepasst.

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)», «Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales (CSCSP)», «Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali (CSCSP)» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung hat den Zweck, die KKJPD, die Kantone und die interkantonalen Konkordate bei der Ausbildung des Personals und der eingewiesenen Personen sowie bei der Entwicklung des Justizvollzugs auf nationaler Ebene zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der theoretischen und praxisorientierten Aus- und Weiterbildung sowie der Führungsausbildung für die im Justizvollzug tätigen Personen;
- b) Durchführung der Bildung der eingewiesenen Personen in den Vollzugseinrichtungen;
- c) Erarbeitung von Grundlagen, Förderung des interdisziplinären Fachaustausches und Informationsmanagement im Fachbereich.

³ Diese Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und der KKJPD konkretisiert.

⁴ Die Stiftung verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.

Art. 3 Anfangskapital, Mittel

¹ Die Stifter haben die Stiftung bei ihrer Gründung mit einem Kapital von 100'000 Franken ausgestattet.

² Seither wird die Stiftungstätigkeit mit den jährlichen Beiträgen von Bund und Kantonen finanziert.

³ Zudem kann sich die Stiftung durch Leistungsverrechnung und Zuwendungen Dritter Mittel beschaffen.

Art. 4 Organe der Stiftung

¹ Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

² Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

³ Soweit es nicht in den Statuten geregelt ist, legt das Organisationsreglement die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Stiftungsorgane fest. Das Reglement wird der KKJPD zur Kenntnisnahme unterbreitet.

⁴ Beschlüsse der Organe sind gültig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Soweit alle Teilnehmenden bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Organs.

Art. 5 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter:

- a) eine Person, welche durch die KKJPD vorgeschlagen wird;

- b) eine Fachperson pro Strafvollzugskonkordat, welche durch das oberste Konkordatsorgan vorgeschlagen wird;
- c) eine Vertretung des Bundesamtes für Justiz;
- d) eine zusätzliche Person, welche vorzugsweise über Erfahrung im Bildungsmanagement verfügt.

² Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder dem Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat folgende, nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Festlegung der strategischen Zielsetzungen der Stiftung und Aufsicht über deren Umsetzung;
- b) Abschluss und Umsetzung der Vereinbarungen mit der KKJPD;
- c) Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrates;
- d) Bestimmung der Personen, die berechtigt sind, die Stiftung zu vertreten, und Festlegung der Unterschriftenregelung;
- e) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Stiftung aus seinen Mitgliedern;
- f) Bezeichnung der Revisionsstelle;
- g) Anstellung des/der Direktors/Direktorin der Stiftung und Verfassung seines/ihres Pflichtenhefts;
- h) Genehmigung der Anstellung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Festlegung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung;
- j) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
- k) Verabschiedung des oder der Reglemente zur Festlegung der Organisation und Arbeitsweise der Stiftung;
- l) Beschluss zur Änderung der vorliegenden Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- m) Beantragung der Stiftungsaufhebung bei der Aufsichtsbehörde.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren eingesetzt.

⁴ Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

⁵ Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen.

Art. 6 Direktion

Die Direktion hat den Auftrag, das Kompetenzzentrum für den Justizvollzug operativ zu führen, namentlich in den Bereichen Leistungsangebot, Personal, Finanzen und Organisation.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis.

² Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.

³ Die Revisionsstelle wird für jeweils drei Jahre gewählt; das Mandat darf einmal erneuert werden.

Art. 8 Änderung der Statuten

¹ Ein Beschluss zur Änderung der vorliegenden Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder.

² Die Statutenänderung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Art. 9 Aufhebung

¹ Der Beschluss zur Aufhebung der Stiftung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung auf.

² Bei einer Aufhebung wird das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Organisationen oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 10 Aufsicht und Handelsregistereintrag

¹ Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB.

² Sie wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten, welche durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 4. Dezember 2023 angenommen worden sind, ersetzen die Statuten vom 2. September 2016.

² Sie treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Karin Kayser-Frutschi
Präsidentin Stiftungsrat

Romain Collaud
Vize Präsident Stiftungsrat